

Einer echten Demokratisierung der Justiz hätte es widersprochen, nunmehr *irgendwelche* politisch neutrale Menschen in die demokratische Justiz aufzunehmen. Frauen und Männer mit einwandfreier antifaschistischer Gesinnung wie ehrlicher demokratischer Haltung, die bestrebt und geeignet waren, den politischen Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in der Rechtsprechung durchzusetzen, traten an die Stelle der aus der Justiz entfernten, politisch belasteten Juristen. Die neuen Kader wurden anfangs noch ohne juristische Vorbildung im „Soforteinsatz“ als Richter oder Staatsanwälte eingesetzt. Schon im 1. Quartal 1946 begannen jedoch in jedem Lande der sowjetischen Besatzungszone die auf Grund einer Anordnung der SMAD²⁰ eröffneten Richterschulen mit der Ausbildung von Volksrichtern und Volksstaatsanwälten. Sie wurden zum Kern der Demokratisierung der Justiz. Ihre Bedeutung schätzte der Staatsrechtswissenschaftler Karl Polak im Jahre 1947 wie folgt ein: „Wie die Bodenreform dem reaktionären preußischen Junkertum die Basis seiner Existenz entzog, so treffen diese Institute (Volksrichter, Volksstaatsanwälte und Volksrichterschulen — d. Verf.) die alte Justizbürokratie mitten ins Herz und vernichten den verhängnisvollen Zwiespalt zwischen Volk und Justiz.“²¹ *Der damals in Deutschland erstmals beschrittene Weg wurde konsequent fortgesetzt. Er führte dazu, daß sich im Jahre 1960 Richter zur Wahl stellten, die in ihrer überwiegenden Mehrheit der Arbeiterklasse und der Klasse der werktätigen Bauern entstammten.*²²

Sollten sich die Gerichte, die in den ersten Monaten des Aufbaus in dem von der SMAD verwalteten Gebiet geschaffen wurden, zu Organen der antifaschistischen Demokratie entwickeln, dann war es unerlässlich, die Werktätigen aktiv an der Rechtsprechung zu beteiligen. Ebenso wie die neuen demokratischen Verwaltungsorgane ihre Tätigkeit eng mit der massenorganisatorischen Arbeit unter der Bevölkerung verbanden, trugen auch die Gerichte zur Entfaltung der Bewußtheit und Aktivität der Volksmassen bei. Dem diente die Heranziehung der Werktätigen als Schöffen und Geschworene in der Strafrechtsprechung. Bereits in den ersten Gerichten, die nach der Befreiung gebildet wurden, wirkten ehrenamtliche Richter in der Strafrechtsprechung mit.

In den ersten Monaten des Neubeginns war die Teilnahme von Schöffen zwar noch nicht einheitlich geregelt. Bereits der vom Kontrollrats-Gesetz Nr. 4 gebotene Aufbau der Gerichtsorganisation erstreckte sich auch auf die einheitliche Auswahl und die Art und Weise der Mitwirkung von Schöffen und Geschworenen an der Strafrechtsprechung. *Mit der Neubildung der Gerichte im Jahre 1945 nahm die Entwicklung von ehrenamtlichen Richtern ihren Anfang, die zum Status des heutigen Schöffen führte, der als gleichberechtigter Richter in allen Zweigen der Rechtsprechung vom Vertrauen seiner Wähler getragen wird, mit den gewählten Berufsrichtern zusammenarbeitet und darüber hinaus in seinem Lebensbereich beratend, erzieherisch, rechtspropagandistisch tätig wird.*

20 Archiv des Ministeriums der Justiz, Reg.-Nr. 151/21; vgl. auch H. Benjamin, „Volksrichter“, *Staat und Recht*, 5/1970, S. 726 ff.

21 K. Polak, *Reden und Aufsätze*, Berlin 1968, S. 122.

22 Vgl. H. Benjamin, a. a. O., S. 727 ff.